

Anlage 2 zu
Vorlage 2013/112

Auszug aus dem GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)

§ 31

(Ehrenamt für Deutsche)

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt.

Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

(Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

(Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(Andere nicht zu berufende Personen)

(1)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2)

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

(Ablehnung des Schöffenamts)

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Auszug aus dem JGG (Jugendgerichtsgesetz)

ZWEITER TEIL Jugendliche

ZWEITES HAUPTSTÜCK Jugendgerichtsverfassung und Jugendstraßverfahren

ERSTER ABSCHNITT Jugendgerichtsverfassung

§ 35

Jugendschöffen

(1)

Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2)

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

(3)

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4)

Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss.

(5)

Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

(6)

Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

INNENMINISTERIUM

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des
Justizministeriums, des Innenministeriums
und des Sozialministeriums
über die Vorbereitung und die Durchführung
der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018.
(VwV Schöffen)**

Vom 27. November 2012 – Az.: 3222/0061 –

Zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 wird bestimmt:

1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) bestimmen bis

spätestens 22. März 2013

die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte (§ 43 Absatz 1, § 77 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) und verteilen die erforderliche Zahl auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden (§ 36 Absatz 4 Satz 2 GVG).

Sie verteilen zugleich die Zahl der Hauptschöffen für die Strafkammern und für die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichte umfasst, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Absatz 2 Satz 1, § 58 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe verteilt auch die Zahl der erforderlichen Hilfsschöffen für die Strafkammern auf die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach (§ 77 Absatz 2 Satz 4 GVG). Der Präsident des Landgerichts Stuttgart verteilt auch die Zahl der erforderlichen Hilfsschöffen für die Strafkammern auf die Amtsgerichtsbezirke Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt (§ 77 Absatz 2 Satz 4 GVG). Die Wahl dieser Hilfsschöffen erfolgt durch bei den betreffenden Amtsgerichten gebildete Wahlausschüsse (§ 77 Absatz 2 Satz 4 GVG).

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe verteilt ferner die Zahl der Hilfsschöffen für das gemeinsame Schöffengericht in Karlsruhe auf die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach. Sie sind von den bei diesen Amtsgerichten gebildeten Wahlausschüssen zu wählen.

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass jeder Hauptschöffe voraussichtlich nicht zu mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Absatz 2, § 77 Absatz 1 GVG).

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) teilen den Amtsgerichten bis

spätestens 3. April 2013

diese Zahlen mit und unterrichten zugleich die Gemeinden nach § 36 Absatz 4 Satz 2 GVG. Mit der

Unterrichtung der Gemeinden wird diesen auch das Formular für eine Vorschlagsliste für Schöffen nebst Erläuterungen und Ausfüllhinweisen (Anlage 1 bis 3) in elektronischer Form übersandt. Diese Unterlagen sind für die Gemeinden auch auf der Homepage des Justizministeriums Baden-Württemberg (www.justiz-bw.de) unter der Rubrik SERVICE/Das Schöffenamts elektronisch abrufbar.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

2.1 Die Gemeinden stellen die Vorschlagslisten für die Schöffen unter Verwendung des elektronischen Formulars (Anlage 1) bis

spätestens 21. Juni 2013

auf (§§ 36, 57, 77 GVG). In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1 bestimmt hat (§ 36 Absatz 4 Satz 1 GVG).

2.2 Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamts geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung. Da es entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.3 In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

2.3.1 Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

– Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

– Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.3.2 Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) vollenden würden;
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
 - Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- 2.3.3 Auf § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie die in § 34 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 GVG genannten weiteren Personengruppen, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, wird hingewiesen.
- 2.4 Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorzusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.
- Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 - Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
- 2.5 Die Vorschlagsliste muss folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG):
- den Familiennamen,
 - den Geburtsnamen, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt,
 - den Vornamen,
 - den Geburtstag,
 - den Geburtsort,

- den Beruf und
- die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer.

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben in der Vorschlagsliste vollständig und zutreffend sind.

- 2.6 Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat von einer eigenständigen Entscheidung absieht (beispielsweise durch Erstellung und Übernahme einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste), ist fehlerhaft (BGH NStZ 1992, 92).

Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach §§ 33 oder 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt (§ 36 Absatz 1 Satz 2 und 3 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege nicht als Gegenstand einfacher Art im Sinne von § 37 Absatz 1 Satz 2 GemO angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren ist daher nicht zulässig.

- 2.7 Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis

spätestens 12. Juli 2013

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 GVG).

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist nach § 38 Absatz 1 GVG die Vorschlagsliste in Papierform mit den eingegangenen Einsprüchen – auch soweit diese verspätet sind – und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und einwöchige Auflegung dem Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Gleichzeitig ist dem Amtsgericht die ausgefüllte Vorschlagsliste auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist das elektronische Formular nach Nr. 2.1 per E-Mail über das Landesverwaltungsnetz an die elektronische Poststelle des Amtsgerichts (Anlage 3) zu übersenden.

Die Übersendung der Vorschlagsliste hat bis
spätestens 2. August 2013

zu erfolgen (§ 38 Absatz 1, § 57 GVG).

Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich (z.B. wenn der Vorgeschlagene verstorben ist oder von seinem Ablehnungsrecht nach § 35 GVG Gebrauch gemacht hat), so ist dies dem Amtsgericht anzuzeigen (§ 38 Absatz 2 GVG).

- 3.2 Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

4 Wahl der Schöffen

- 4.1 Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt

spätestens am 30. September 2013

unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht zusammen (§ 40 Absatz 1, Absatz 2, § 57 GVG). Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

- 4.2 Die Landesregierung hat am 24. September 1956 (Runderlass vom 25. Oktober 1956, 3222-IV/21; Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nummer 80 Seite 5) als Verwaltungsbeamte im Sinne des § 40 Absatz 2 GVG den Landrat des Landkreises oder den Oberbürgermeister des Stadtkreises bestimmt, in dem sich der Sitz des jeweiligen Amtsgerichts befindet.

Diese Verwaltungsbeamten sind ermächtigt, für sich Vertreter zu bestellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss dieser Vertreter gemäß den kreis- oder gemeinderechtlichen Vorschriften bestimmt werden. Er darf sich im Verhinderungsfall vertreten lassen (BGHSt. 12, 197). Auch wenn der Bezirk des Amtsgerichts mehrere Verwaltungsbezirke (etwa einen Stadt- und einen Landkreis oder Teile davon) umfasst, darf dem Ausschuss nur ein Verwaltungsbeamter angehören (BGHSt. 26, 206).

Bei den unter 4.3 erster Spiegelstrich genannten Amtsgerichten gehört dem Ausschuss nur der Oberbürgermeister des Stadtkreises an, in dem sich der Sitz des Amtsgerichts befindet.

- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von dem Gemeinderat beziehungsweise dem Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags bleiben unberührt (§ 40 Absatz 3 Satz 1 und 2 GVG).

Die Zuständigkeit für die Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

– Für die Amtsgerichte Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Pforzheim und Ulm, deren Bezirke sich über das Gebiet der Stadtkreise hinaus auch auf Gemeinden der umliegenden Landkreise erstrecken, bestimmt das Innenministerium auf Grund von § 40 Absatz 3 Satz 3 GVG folgende Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Gemeinderäten der Stadtkreise beziehungsweise den Kreistagen der Landkreise zu wählen sind:

Amtsgericht Freiburg: der Stadtkreis Freiburg im Breisgau fünf und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zwei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Heidelberg: der Stadtkreis Heidelberg drei und der Rhein-Neckar-Kreis vier Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Heilbronn: der Stadtkreis Heilbronn zwei und der Landkreis Heilbronn fünf Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Karlsruhe: der Stadtkreis Karlsruhe fünf und der Landkreis Karlsruhe zwei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach: der Stadtkreis Karlsruhe vier und der Landkreis Karlsruhe drei Vertrauenspersonen,

Amtsgericht Pforzheim: der Stadtkreis Pforzheim vier und der Enzkreis drei Vertrauenspersonen sowie

Amtsgericht Ulm: der Stadtkreis Ulm drei und der Alb-Donau-Kreis vier Vertrauenspersonen.

– Für alle nicht zuvor genannten Amtsgerichte werden sämtliche sieben nach § 40 Absatz 2 GVG erforderlichen Vertrauenspersonen von dem Gemeinderat des Stadtkreises bzw. dem Kreistag des Landkreises gewählt, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat.

Die Wahl durch einen Ausschuss des Gemeinderates oder Kreistages ist nicht zulässig. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren ist nicht zulässig. Für die Wählbarkeit der Vertrauenspersonen gelten die §§ 31 bis 34 GVG entsprechend. Für den Fall, dass gewählte Vertrauenspersonen an der Wahrnehmung der Sitzung des Schöffenausschusses verhindert sind, können Stellvertreter gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter an die Stelle der verhinderten Vertrauenspersonen treten.

- 4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem zuständigen Amtsgericht bis
spätestens 30. August 2013
unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen und der Anschrift mitzuteilen.
Im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege ist es geboten, die Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Absatz 2 und 3 GVG) so frühzeitig auf die Tagesordnung des zuständigen Organs zu setzen, dass die rechtzeitige Wahl und die rechtzeitige Mitteilung an das Amtsgericht sichergestellt sind. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Sitzung des zuständigen Organs einberufen werden.
- 4.5 Zur Prüfung, ob hinsichtlich der Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, kann der Richter beim Amtsgericht bereits im Vorfeld zur Vorbereitung der Wahl der Schöffen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG) einholen.
- 4.6 Der Ausschuss entscheidet über die Einsprüche (§ 37 GVG) und Mitteilungen (§ 38 Absatz 2 GVG).
Aus der berechtigten Vorschlagsliste (§ 36, § 38 Absatz 2, § 41 GVG) wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen. Hierbei ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffennamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG).
- 4.7 Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses teilt dem Präsidenten des Landgerichts die für die Strafkammern des Landgerichts gewählten Haupt- und Hilfsschöffen bis
spätestens 11. Oktober 2013
mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Die hinsichtlich der gewählten Haupt- und Hilfsschöffen gegebenenfalls nach 4.5 bereits eingeholten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind der Mitteilung beizufügen.
- 5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister
Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen über die gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG) ein, sobald ihnen die Namen dieser Personen bekannt sind, es sei denn, derartige Auskünfte liegen bereits vor (4.5). Ergibt die Auskunft, dass die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen sonst bekannt, so ist nach § 52 Absatz 1 GVG zu verfahren.
- 6 Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffen – Auslosung –
Die Schöffen für die Schöffengerichte und für die Strafkammern sind bis
spätestens 13. November 2013
auszulosen (§ 45, § 57, § 77 GVG).
- 7 Jugendschöffen
Für die Wahl der Jugendschöffen gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 6 mit folgender Maßgabe:
- 7.1 Die Vorschlagslisten werden vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und eingereicht (§ 35 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 Satz 2 JGG). Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 35 Absatz 3 Satz 3 und 4 JGG).
- 7.2 Die Amtsgerichte teilen dem für ihren Sitz zuständigen Jugendhilfeausschuss bis
spätestens 28. März 2013
die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern mit.
Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 JGG).
- 7.3 Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 JGG, § 40 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 58, § 77 Absatz 1 GVG sind für die gemeinsamen Jugendschöffengerichte und Jugendkammern aus jedem zu ihrem Bezirk gehörenden Amtsgerichtsbezirk mindestens zwei Hauptschöffen (ein Mann und eine Frau) zu wählen.
- 7.4 Den Vorsitz in dem Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen führt der Jugendrichter.
- 8 Allgemeiner Verfahrenshinweis
In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1 a DRiG).
- 9 Termine
Die angegebenen Termine sind im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege zwingend einzuhalten.
- 10 Schlussbestimmungen
- 10.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 27. November 2012 in Kraft.
- 10.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.